

Satzung der Gemeinde Eichenzell

über die Gestaltung baulicher Anlagen im nordöstlichen Teilbereich der Grundstücke Gemarkung Rothemann, Flur 14, Flurstücke 2 teilweise, 3 teilweise, 5/7 teilweise, 5/8 teilweise und 5/9 teilweise, Flurlage „Rippbergsteiler“

GESTALTUNGSSATZUNG

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. 2005 I S. 142) sowie des § 81 Abs. 1, Nr. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 18. Juni 2002 (GVBl. I S. 274) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Eichenzell in der Sitzung am 21. September 2006 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Geschossigkeit und Gebäudehöhe

Auf den nordöstlichen Teilbereichen der Grundstücke Gemarkung Rothemann, Flur 14, Flurstücke 2 teilweise, 3 teilweise, 5/7 teilweise, 5/8 teilweise und 5/9 teilweise, Flurlage „Rippbergsteiler“ (sh. Planausschnitt) sind maximal zweigeschossige Einzel- und Doppelhäuser mit einer mittleren bergseitigen Gebäudehöhe von max. 4,50 m zulässig.

Die Gebäudehöhe wird gemessen bergseitig vom Anschnitt des natürlichen mittleren Geländes (Urgelände), an der Traufseite bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut.

§ 2

Dachgestaltung

Für die zu errichtenden Wohnhäuser ist als Dachform das Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdach mit einer Dachneigung von 30 – 45 Grad zulässig.

Als Dacheindeckung dürfen nur Betondachsteine oder Dachziegeln in nicht glänzenden Farben zur Ausführung kommen.

Nebenanlagen, Carport's und Garagen dürfen auch mit Flachdach ausgeführt werden.

§ 3

Inkrafttreten

Die Gestaltungssatzung mit Kartenauszug tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Eichenzell, den 22. September 2006

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Eichenzell

Breithecker
Bürgermeister



